



SACHSEN-ANHALT

POLIZEIDIREKTION
SACHSEN-ANHALT OST

Polizeirevier Wittenberg

Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost
Polizeirevier Wittenberg • Postfach 100219 • 06872 Lutherstadt Wittenberg

Lutherstadt Wittenberg
Bürgermeister
Herr Zugehör
Lutherstraße 56
06886 Luth. Wittenberg

(Old Dns)

an	2V
Eing.	10. Dez. 2014
Datum Sign.	IS OBS

Bürgermeister

ll. Z.

Einrichtung eines Sicherheits- und Ordnungsdienstes durch die Stadt Wittenberg

Wittenberg, 09.12.2014

Mein Zeichen

Sehr geehrter Herr Zugehör,

bearbeitet von:
Benedix, KR

entsprechend der Beratung vom 28.11.2014 werden die Planungen der Stadt Wittenberg zur Einrichtung eines Sicherheits- und Ordnungsdienstes ausdrücklich begrüßt.

Telefon (03491) 469-211
Telefax (03491) 469-310

Marcus.benedix
@polizei.sachsen-anhalt.de

Die gesetzlich vorgeschriebene originäre Aufgabe der Gefahrenabwehr für die Stadt Wittenberg kann durch diesen Dienst erfüllt werden.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Es ist aber seitens des Polizeireviers Wittenberg nicht beabsichtigt die Stadt Wittenberg in Ihrer Aufgabenwahrnehmung völlig allein zu lassen.

1. Stellen Polizeibeamte vor Ort ruhestörenden Lärm fest, werden sie selbstständig dagegen vorgehen.
2. Ist einer eingehenden Meldung auf Grund ruhestörenden Lärms zu entnehmen, dass die Ursachen des Lärms Straftaten (Gewalttätigkeiten, Sachbeschädigungen etc.) sind, wird die Polizei den Sachverhalt ohne Hinzuziehung der Stadt bearbeiten.
3. Wird der Lärm durch jugendliche Gruppierungen in der Öffentlichkeit verursacht, ist der Einsatz der Polizei angebracht.
4. Bezieht sich der Einsatz auf polizeibekannt Personen mit Hang zur Gewalt oder soll ein Einsatz an polizeilich bekannten Orten stattfinden, wird die Polizei einschreiten.

Polizeirevier Wittenberg
Juristenstraße 13a
06886 Lutherstadt Wittenberg

Telefon (03491) 469-0
Telefax (03491) 469-210
www.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank Magdeburg
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

5. Hat der Sicherheits- und Ordnungsdienst vor Ort gehandelt und der Betroffene kommt der Verfügung nicht nach wird die Polizei im Rahmen des § 50 Abs. 1 SOG LSA tätig. Weiterhin bleibt es unbelassen, dass die Polizei Ihre Mitarbeiter unterstützt, sollten diese sich in einer Gefahrensituation befinden.

Durch das Polizeirevier Wittenberg wird das von Ihnen vorgeschlagene Dienstsysteem ausdrücklich unterstützt. Dies beinhaltet den täglichen Dienst bis 22.00 Uhr und für die Nachtstunden das Vorhalten eines Bereitschaftsdienstes, welcher im Bedarfsfall durch die Polizei angefordert wird.

Besonders hervorzuheben ist die Bereitschaft der Stadt Wittenberg eine flexible Komponente in dem System zu integrieren. Polizeiliche Erfahrungen zeigen, dass es in den Sommermonaten (Wochenenden) und im Rahmen größere Veranstaltungen (Luthers Hochzeit usw.) einen erhöhten Bedarf in der Nachtzeit gibt. Hier soll in Absprache mit der Polizei auch nachts der Ordnungsdienst seinen Dienst verrichten.

Weiterhin kann ich Ihnen anbieten ihre Mitarbeiter im Umgang mit der Abarbeitung derartiger Sachverhalte zu schulen.

Für weiteren Gesprächsbedarf stehe ich Ihnen jederzeit persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Benedix, KR

Leiter Polizeirevier Wittenberg